



Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn

Herrn
Leiter der Bundesstelle
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT	Stauffenbergstr. 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 - 2004 - 23800
FAX	+49 (0)30 - 2004 - 3343800
E-MAIL	bmvg@bmvg.bund.de

BETREFF **Stellungnahme zu den Berichten über Ihre Besuche der Vollzugseinrichtungen in der Knüll-Kaserne in Schwarzenborn am 28. September 2021 und in der Pionierkaserne auf der Schanz in Ingolstadt am 26. Oktober 2021**

BEZUG 1. Besuchsbericht vom 20. Oktober 2021 (Ihr Zeichen 223/1/21)
2. Besuchsbericht vom 10. November 2021 (Ihr Zeichen 223/2/21)
Gz 39-78-04/A1/V2

Bonn, 21. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr ,

für Ihre Schreiben vom 20. Oktober und 10. November 2021, mit denen Sie mir Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ihren Besuchsberichten geben, danke ich Ihnen.

Ihre Standards für Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr, die Sie erarbeitet und in diesem Jahr veröffentlicht haben, habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen. Sie bilden im Großen und Ganzen die bereits jetzt bestehende Praxis ab. Soweit Ihre Empfehlungen darüber hinausgehen – insbesondere im Bereich der Dokumentationspflichten – werde ich im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Zentralen Dienstvorschrift A-2155/1 - Vorschrift über den Vollzug von Freiheitsentziehungen in der Bundeswehr - prüfen lassen, ob und inwieweit sie künftig berücksichtigt werden können

Zu Ihren Feststellungen und Beobachtungen bei den beiden Besuchen nehme ich wie folgt Stellung:

Beleuchtung

Wie ich Ihnen im Juni 2021 bereits angekündigt habe, hat das Bundesministerium der Verteidigung entschieden, Ihrer Empfehlung zu folgen und den Arrestanten ein selbstbestimmtes Schalten eines Nachtlichtes zu ermöglichen. Die für Infrastrukturmaßnahmen zuständigen Stellen wurden angewiesen, sämtliche Arresträume mit einer niederschweligen Nachtbeleuchtung auszustatten, die dem Arrestanten einen sicheren Gang zur Toilette ermöglicht. Die Lichtschalter hierfür sollen möglichst in der Nähe der Schlafstelle angebracht werden. Über den Fortgang der Modernisierung werde ich Sie zu gegebener Zeit unterrichten.

Vollzugstauglichkeit

Ihre Empfehlung, die Vollzugstauglichkeit grundsätzlich im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung festzustellen, habe ich prüfen lassen.

Der Disziplinarvorgesetzte veranlasst vor Beginn des Vollzugs eine ärztliche Untersuchung, wenn ihm Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass der Gesundheitszustand des Soldaten den Vollzug nicht zulässt (§ 7 BwVollzO). Hierzu ergänzt die Zentrale Dienstvorschrift „Vollzug von Freiheitsentziehungen“: Die Arrestperson ist von ihrer oder ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zu ihrer Vollzugstauglichkeit anzuhören. Erhebt die Arrestperson Bedenken oder bestehen sonst Anhaltspunkte dafür, dass der Gesundheitszustand der Arrestperson den Vollzug nicht zulässt, ist nach § 7 Satz 1 BwVollzO eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. (A-2155/1, Nr. 207).

Aus hiesiger Sicht ist diese Regelung sachgerecht und ausreichend. Eine zwingende ärztliche Untersuchung auf Hafttauglichkeit ist – anders als beim Antritt einer Freiheitsstrafe im Strafvollzug – beim Disziplinararrest nicht erforderlich. Anders als ein neuer Strafgefangener einer JVA ist der Arrestant dem Disziplinarvorgesetzten bereits persönlich bekannt, insbesondere weiß er, ob der Arrestant grundsätzlich dienst- und verwendungsfähig ist, sodass er bereits vor Antritt des Arrestes den Gesundheitszustand des Arrestanten kennt und einschätzen kann. Anders als die Strafhaft ist der Disziplinararrest in der Regel auf wenige Tage be-

schränkt. Eine verpflichtende Vorstellung in der Sanitätseinrichtung seiner Einheit gegen seinen Willen und ohne einen Anhaltspunkt für eine Arrestuntauglichkeit läuft dem berechtigten Interesse des Soldaten zuwider, zu verhindern, dass sein Truppenarzt und dessen Beschäftigte Kenntnis von der bevorstehenden Vollstreckung seines Disziplinararrests nehmen.

Milchglasfenster (Pionierkaserne auf der Schanz)

Eine Entfernung der Milchglasfenster kommt in der Arresteinrichtung in Ingolstadt zum Schutze der Persönlichkeitsrechte der Arrestanten nicht in Betracht. Wie sie wissen, liegen die Arresträume der Vollzugseinrichtung auf der Rückseite des Wachgebäudes. Auf beiden Straßenseiten liegen rückwärtig Büro- sowie Unterkunftsgebäude, aus denen bei einer Ausstattung mit Klarglas aus den Obergeschossen Einsicht in die Arresträume genommen werden könnte. Vor dem Hintergrund, dass die Arrestanten grundsätzlich am Tagesdienst teilnehmen, ist der Verzicht auf natürliches Licht nicht so schwerwiegend, als dass eine Schließung der Arresteinrichtung in Betracht gezogen werden müsste.

Toilettenbereich (Pionierkaserne auf der Schanz)

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist ein vollständig abgetrennter Toilettenbereich nicht realisierbar. Um auf die teilweise Abdeckung der Türspione künftig verzichten zu können, hat das Kommando Territoriale Aufgaben angewiesen, die Toilette mit einem Schichtschutz auszustatten.

Mit freundlichen Grüßen